

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 283

Montag, 6. December 1897, Abends

50. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch unsere Boten frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelnummern 10 Pfg. Ausgabestellen sind an jeder Poststation zu haben. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

**Im Grundbuche Cat.-No. 18 in Drausig sollen
Freitag, den 10. December 1897,**

Vorm. 11 Uhr,

1 Schiebedach, 1 Butterrolle, 3 Meter Holz, 1 Dezimalwaage, 1 Zausenrolle, 1 Parthie Heu und Stroh, Ernteleitern, 1 Wehlkasten, 1 eiserne Pfanne und 1 Parthie Kunkelrüben gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, 3. December 1897.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsgerichte.
Schr. Sidam.

Das zum Vermögen des Bäckersmeisters

Ernst Albin Jäger in Zeithain

eröffnete Konkursverfahren wird wegen Unzulänglichkeit der Masse eingestellt.
Termin zur Abnahme der vom Konkursverwalter zu legenden Schlussrechnung wird auf
16. December 1897, 11 Uhr Vormittags

anderaumt.

Riesa, am 4. December 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber
Aktuar Säger.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Glasermeysters **Franz Traugott Nummer**, früher in Zeithain, jetzt in Lohdorf wohnhaft, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände der Schlußtermin auf
den 3. Januar 1898, Vormittags 1/2 12 Uhr
vor dem königlichen Amtsgerichte hierseits bestimmt.
Riesa, den 6. December 1897.

Aktuar Säger.

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen vom 15. Juni 1897 — Seite 475 —, ist am 1. Oktober 1897 in Kraft getreten. Der unterzeichnete Rath nimmt deshalb Veranlassung, die Beteiligten im Stadtbezirk Riesa auf dieses Gesetz ausdrücklich hinzuweisen und hierbei folgende Bestimmungen besonders hervorzuheben.

1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschl. der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarinekäse“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, deren Milchbutter oder dem Butter-schmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweineschmalz besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihren Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

2.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, handbrennigen Streifen von rother Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 Centimeter Höhe mindestens 2 Centimeter, bei höheren Gefäßen mindestens 5 Centimeter breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kästen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 6. December 1897.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung, Dienstag, den 7. December, Nachm. 6 Uhr. 1. Einleitende in die Stadtverordnetenwahlliste. 2. Puntation eines Pachtvertrags zwischen der Stadtgemeinde Riesa und Herrn Robert Schönher in Riesa u. S. 3. Rathbeschluss, das neue Sparcassenregulativ betr. 4. Berathung der Haushaltpläne für a. die Sparcasse, b. die Garnisons-casse, c. die Armen-casse, d. die gewerbliche Fortbildungsschule, e. die freiwillige Feuerwehr. Geheime Sitzung.

Rathdeputirte: Herr Bürgermeister Voeters, Herr Stadtrath Wetters, Herr Stadtrath Dreißneider.

— Dem Rgl. Secondlieutenant im 3. Jägerbataillon Nr. 18, Herrn Hans Carl von Kirchbach, Sohn des Commandeurs des hiesigen Feld-Artillerie-Regiments, ist für die am 12. August 1897 am hiesigen Elbquai mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Raabes vom Tode des Ertrinkens die silberne Lebensrettungs-Medaille verliehen worden.

— Gestern Sonntag wurde im Kromping die zweite ordentliche Generalversammlung der Ortskrankenkasse Riesa abgehalten, zu welcher 9 Arbeitgeber und 38 Arbeitnehmer

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, eingepreßt sein.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

Die Bestimmung unter 4 tritt erst mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon dem unterzeichneten Rathe Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waaren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind gleichfalls binnen 3 Tagen dem Rathe anzuzeigen.

Das die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, anlangt, so wird ausdrücklich auf die vom Bundesrath dieserhalb erlassenen Bestimmungen vom 4. Juli 1897 (Seite 591 des Reichsgesetzblattes) und die dieser Verordnung beigegebenen Muster verwiesen.

Es empfiehlt sich, daß jeder Händler mit Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett diese Bestimmungen in der Rathskanzlei einseht, da Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen mit hohen Geldstrafen und Geldbußen bedroht sind.

Hierüber wird noch bestimmt, daß die Inhaber bereits bestehender Verkaufsstellen für Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett solche bis zum 11. December 1897 schriftlich bei dem unterzeichneten Rathe anzugeben haben und daß über künftig entstehende Verkaufsstellen dieser Art binnen 3 Tagen nach der Eröffnung eine schriftliche Anzeige zu erstatten ist.

Riesa, den 6. December 1897.

Der Rath der Stadt

Voeters.

Sch.

Bekanntmachung.

Die Walzen-, Wasser-, Sprengwagen-, Knack- und Riedfuhrn für die sächsischen Straßen auf das Jahr 1898 sollen vergeben werden.

Die Bedingungen können an Rathsstelle eingesehen werden.

Angebote sind bis

Mittwoch, den 8. December 1897,

Mittags 12 Uhr,

verschlossen, mit der Aufschrift „Städtische Fuhrn“, versehen, in der Rathsexpedition — Zimmer No. 2 — abzugeben.

Die Auswahl unter den Anbietern, sowie eventuell die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten.

Riesa, am 3. December 1897.

Der Rath der Stadt

Voeters.

Wlfr.

sich eingefunden hatten. An Stelle des Herrn Heinemann wurde von den Arbeitgebern Herr Tischlermeister F. Schuster und für den ausschließenden Herrn R. Schmidt von den Arbeitnehmern Herr Steinmetz Fuhrmann in den Rassenortstand gewählt. Zweitens beschloß man, die Jahresrechnung durch Mitglieder der Krankenkasse prüfen zu lassen, und wurden hierzu die Herren Meyer, Grösch und Restaurateur Kohn gewählt. Einen weiteren Berathungsgegenstand bildeten einige Statutenänderungen. Da das in letzter Generalversammlung abgeordnete Statut noch nicht in Kraft getreten ist und deshalb die meisten Mitglieder mit den darin enthaltenen Neuerungen in Unkenntniß sind, sei hier nur die